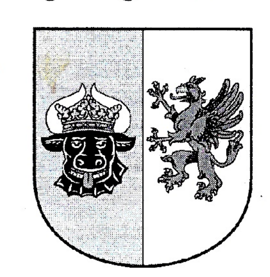
Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
36 Gs 1710/22

StA Schwerin
Az.: 113 Js 23775/22



Amtsgericht Schwerin

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Eckhard Petersen,
geboren am 30.03.1959 in Parchim, wohnhaft: Edgar-Bennert-Straße 32, 19057 Schwerin

wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

hat das Amtsgericht Schwerin durch die Richterin am Amtsgericht Philipps am 19. September 2022 beschlossen:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Schwerin wird gem. §§ 102, 105, 33 Abs. 4 StPO - ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten - die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume einschließlich aller Nebenräume und der von ihm genutzten Fahrzeuge und der Person des Beschuldigten in

19057 Schwerin, Edgar-Bennert-Straße 32

angeordnet, da zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, nämlich

- Computer (Desktop, Laptop, Notebook, Tablet)
- internetfähige Mobiltelefone, welche zur Tatplanung und -durchführung verwendet wurden
- Speichermedien (externe Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten)
- Unterlagen/Notizzettel mit Passwörtern und Hinweisen auf externe Datenspeicher im Internet oder E-Mailpostfächer etc.

führen wird.

Mitbewohner müssen die angeordnete Durchsuchung dulden. Räume, die ausschließlich durch Dritte genutzt werden, dürfen bei Gefahr im Verzug durchsucht werden, wenn dies zur Verfolgung bestimmter Spuren oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, die zu benennen sind, geschehen soll, und wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu folgern ist, dass die gesuchte Spur oder die Sache sich in diesen Räumen befindet.

Der Beschluss darf nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr vollstreckt werden.

Gründe:

Der Beschuldigte ist verdächtig,

in Schwerin und anderenorts
in der Zeit vom 07.03.2022 bis zum 22.08.2022

in fünf Fällen
im Inland Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation öffentlich verwendet zu haben, strafbar §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB
und
in einem Fall
eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich verharmlost zu haben, strafbar gem. § 130 Abs. 3 StGB.

1.-5.
Der Beschuldigte postet am 07.03.2022, 20.03,2022, 31.07.2022, 21.08.2022 und 22.08.2022 auf der von ihm betriebenen Internetseite https://vk.com/eckardp jeweils Videobeiträge, in denen - ohne einen sozialadäquaten Zusammenhang - Hakenkreuze und am 22.08.2022 die Wörter „Deutschland erwache" gezeigt wurden, wobei ihm bewusst war, dass es sich um Kennzeichen bzw. eine Parole ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen handelt.

6.
Am 22.08.2022 veröffentlichte der Beschuldigte auf der o.g. Internetseite folgenden Beitrag: „1933 lebten laut ZDF Heute Journal 65 Millionen Menschen in Deutschland und davon waren 0,7 % Juden. Also lebten 1933 ca. 455.000 Juden in Deutschland! In den folgenden Jahren bis 1945 wurden rund 6 Millionen, also 13 mal so viele Juden durch den Holocaust getötet, wie 1933 in Deutschland lebten!?"
Der Beschuldigte wusste, als er den Beitrag veröffentlichte, dass dieser einem größeren und für ihn unüberschaubaren Personenkreis zugänglich wird. Ihm war auch bewusst, dass er dadurch das Ausmaß des unter der Bezeichnung „Holocaust" bekannten NS-Völkermords an Menschen jüdischen Glaubens in Frage stellt und somit verharmlost, was Empörung und Verunsicherung in weiten Teilen der Bevölkerung hervorrufen kann.

Dieser Sachverhalt konnte bislang noch nicht abschließend geklärt werden. Der Tatverdacht stützt sich auf die bisherigen Ermittlungen der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern.

Es besteht nach bisherigen Erkenntnissen der naheliegende Verdacht, dass eine Durchsuchung des Beschuldigten und der von ihm genutzten Räume zur Auffindung der oben benannten Beweismittel führen wird und deshalb eine geeignete und erforderliche Strafverfolgungsmaßnahme ist.

Die Anordnung war gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten zu treffen, um den Zweck der Untersuchungsmaßnahmen nicht zu gefährden.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, denn sie ist zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich, wobei der mit ihr verbundene Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des Tatverdachts steht.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen den Beschluss können Sie Beschwerde einlegen.
Die Beschwerde kann entweder schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, eingelegt werden.

Philipps
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Schwerin, 20.09.2022

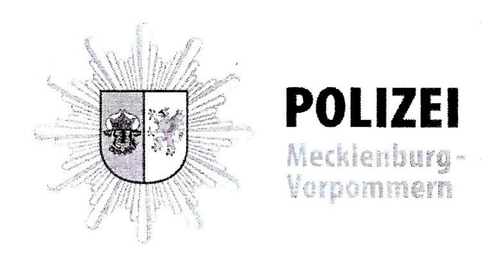
Albrecht
Justizangestellte

Marko
Zepelin

KHK

Asdrid
Ganbow

Polizeipräsidium Rostock
Kriminalpolizeiinspektion Schwerin
Fachkommissariat 4



KPI Schwerin, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin

Herrn
Eckhard Petersen
Edgar-Bennert-Str. 32
19057 Schwerin

bearbeitet von:	Astrid Grambow
Telefon:	+49385 5180 4419
Telefax:	+49385 5180 4406
E-Mail:	Astrid.Grambow@polmv.de
Aktenzeichen:	803200/000002/01/23

Schwerin, 18.01.2023

Vorladung

Bringen Sie bitte diese Vorladung zum Termin mit!

~~Sehr geehrter Herr Petersen,~~

zur Vernehmung als Beschuldigter

wegen Ermittlungsverfahren gg. sie wg. des Verstoßes gg. § 188 StGB

bitte ich Sie, sich am Mittwoch, den 08.02.2023 um 09:00 Uhr
in Schwerin, Graf-Yorck-Straße 6, FK 4 Staatsschutz
einzufinden.

Ich bitte, folgende Ausweispapiere/ Unterlagen mitzubringen:

Bundespersonalausweis

Im Hinderungsfall ist eine rechtzeitige Mitteilung unter Angabe des Verhinderungsgrundes erforderlich.

☐ Erziehungsberechtigte wurden von der Vorladung unterrichtet/ vorstehend bezeichnetes Merkblatt an Erziehungsberechtigte übersandt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

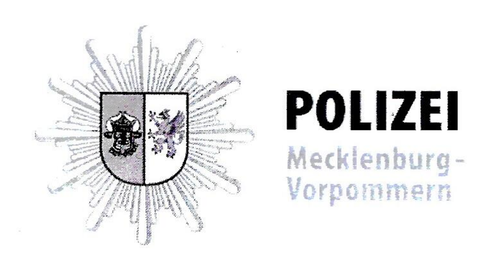
Astrid Grambow

Hausanschrift:
KPI Schwerin
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Postanschrift:
KPI Schwerin
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49385 5180 0
Telefax: +49385 5180 4006
E-Mail: fk4-kpi.schwerin@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Polizeipräsidium Rostock
Kriminalpolizeiinspektion Schwerin
Fachkommissariat 4



KPI Schwerin, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin

Herrn
Eckhard Petersen
Edgar-Bennert-Str. 32
19057 Schwerin

bearbeitet von:	Astrid Grambow
Telefon:	+49385 5180 4419
Telefax:	+49385 5180 4406
E-Mail:	
Aktenzeichen:	312040/000002/09/22

Schwerin, 03.04.2023

Vorladung

Bringen Sie bitte diese Vorladung zum Termin mit!

Sehr geehrter Herr Petersen,

zur Vernehmung als Beschuldigter

wegen Ermittlungsverfahren gg. sie wg. des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86 a StGB

bitte ich Sie, sich am Mittwoch, den 19.04.2023 um 09:00 Uhr
in Schwerin, Graf-Yorck-Straße 6, FK 4 Staatsschutz
einzufinden.

Ich bitte, folgende Ausweispapiere/ Unterlagen mitzubringen:

Bundespersonalausweis

Im Hinderungsfall ist eine rechtzeitige Mitteilung unter Angabe des Verhinderungsgrundes erforderlich.

☐ Erziehungsberechtigte wurden von der Vorladung unterrichtet/ vorstehend bezeichnetes Merkblatt an Erziehungsberechtigte übersandt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Astrid Grambow

Hausanschrift:
KPI Schwerin
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Postanschrift:
KPI Schwerin
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49385 5180 0
Telefax: +49385 5180 4006
E-Mail: fk4-kpi.schwerin@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de